

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0440/20	Datum 27.08.2020
Dezernat: II	FB 02	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	08.09.2020	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	15.10.2020	öffentlich	Beratung
Finanz- und Grundstücksausschuss	28.10.2020	öffentlich	Beratung
Stadtrat	05.11.2020	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X
	Klimarelevanz		X

Kurztitel

Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz - Verlängerung um 2 Jahre

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat ermächtigt den Oberbürgermeister vorbehaltlich eines etwaigen Widerrufs, für sämtliche nach dem 01.01.2021 und vor dem 01.01.2023 ausgeführte Leistungen weiterhin den § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz in der am 31.12.2015 geltenden Fassung anzuwenden.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe	X	ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.				nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
	JA	X	NEIN			

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €:

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	Sachbearbeiter Frau Daniel	Unterschrift AL / FBL Frau Behrendt
--------------------------------------	-------------------------------	--

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	Unterschrift Herr Zimmermann
---------------------------------------	---------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	31.12.2020
-----------------------------------	------------

Begründung:

Mit der Drucksache DS0420/16 (Stadtrat vom 08.12.2016) wurde der Oberbürgermeister zur Abgabe der Erklärung gegenüber dem Finanzamt Magdeburg ermächtigt, dass die Landeshauptstadt Magdeburg vorbehaltlich eines etwaigen Widerrufs für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen weiterhin den § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz in der am 31.12.2015 geltenden Fassung anwendet.

Die Erklärung wurde dem Finanzamt Magdeburg gegenüber abgegeben.

Durch die Anwendung des § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz ist die Landeshauptstadt Magdeburg nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art Unternehmerin im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Durch diese Einschränkung sind Leistungen gegen Entgelt mit einem Jahresumsatz unter 35 TEUR und aus Vermögensverwaltung (Vermietung, Verpachtung) nicht umsatzsteuerbar.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) vom 19. Juni 2020 wurde mit dem neuen § 27 Abs. 22a Umsatzsteuergesetz die zeitliche Wirkung der abgegebenen Erklärung vom 31.12.2020 auf den 31.12.2022 verlängert.

Somit können für sämtliche nach dem 31.12.2020 und vor dem 01.01.2023 ausgeführte Leistungen weiterhin der § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz in der am 31.12.2015 geltenden Fassung angewendet werden, sofern die Landeshauptstadt Magdeburg die Erklärung nicht widerruft.

Bei Anwendung der §§ 2, 2b Umsatzsteuergesetz in der nach dem 31.12.2015 geltenden Fassung entstehen in jedem Dezernat neue Umsatzsteuerpflichten für privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Entgelte wegen entfallender Umsatzgrenzen und der zukünftigen Steuerbarkeit der Entgelte aus Vermögensverwaltung.

So sind zukünftig u.a. folgende Entgelte umsatzsteuerpflichtig:

- Verpachtung von Flächen zum Abstellen von Fahrzeugen (Parkplätze, Garagen),
- Vermietung von Grundstücken und Gebäuden an Unternehmen,
- Sponsoringverträge je nach Art und Umfang der Gegenleistung,
- Sporthallennutzung durch Dritte,
- Gestattungsverträge,
- Verkauf von Speisen und Getränken in Jugendklubs,
- Werbeanzeigen in Broschüren und
- Gutachten für Dritte.

Der umsatzsteuerlichen Bewertung folgt die Feststellung der Aufwendungen, die zur Ausführung umsatzsteuerpflichtiger Leistungen verwendet werden. Die in diesen Aufwendungen enthaltene Umsatzsteuer kann als Vorsteuer von der abzuführenden Umsatzsteuer abgezogen werden (Vorsteuerabzug). Die abzuführende Umsatzsteuer abzüglich der Vorsteuer ergibt die Umsatzsteuerschuld.

Es wird vorgeschlagen, die Erklärung gegenüber dem Finanzamt Magdeburg noch nicht zu widerrufen und weiterhin – längstens bis zum 31.12.2022 - die Altregelung anzuwenden.

Ein Widerruf der Erklärung ist rückwirkend bis zum Jahr 2017 mit Wirkung für die Folgejahre möglich.

Über den Projektstand wird jährlich berichtet.